

**Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates****Inhalt**

<i>Gleichstellung der Geschlechter</i> .....	3
<i>I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation</i>	
Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit § 1 .....	3
Medien § 2 .....	3
Protokoll § 3 .....	3
Publikationen § 4 .....	3
Parlamentarische Immunität § 5 .....	4
Offenlegung der Interessenbindungen § 5a .....	4
Fraktionen § 6 .....	4
Sitzungsgeld § 7 .....	4
Erwerbsersatz § 8 .....	5
Rücktritt § 9 .....	5
Legislaturperiode und Amtsjahr § 10 .....	5
Wahl des Präsidenten und des Statthalters; Alterspräsident § 11 .....	5
Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates § 12 .....	5
Büro; Wahl des Büros § 13 .....	6
Parlamentsdienst § 13a .....	6
Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten § 14 .....	6
Persönliche Erklärung § 15 .....	7
<i>II. Behandlung der Geschäfte</i>	
Beschlussfähigkeit; Namensaufruf § 16 .....	7
Tagesordnung § 17 .....	7
Rückzug von Vorlagen § 18 .....	7
Rückständebericht § 19 .....	7
Budget § 20 .....	8
Staatsrechnung § 21 .....	8
Verwaltungsbericht § 22 .....	8
Abstimmungen; Wiedererwägungen § 23 .....	8
Mehr; Dringlichkeitserklärung § 24 .....	9
Namentliche Abstimmung § 25 .....	9
Wahlen § 26 .....	9
Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr § 27 .....	9
Einzelwahl § 28 .....	9
Listenwahl § 29 .....	9
Vorbehalt abweichender Bestimmungen § 30 .....	10
Initiativen § 31 .....	10
Petition § 32 .....	10
Begnadigungsgesuche § 33 .....	10

*III. Instrumentarium*

Motion § 33a .....	11
Parlamentarische Erklärung § 33b .....	11
Planungsauftrag § 33c .....	11
Interpellation § 34 .....	12
Anzug § 35 .....	13
Kleine Anfrage § 36 .....	13
Budgetpostulat § 37 .....	13
Standesinitiative § 38 .....	13
Standesreferendum § 38a .....	14
Resolution § 39 .....	14

*IV. Kommissionen*

Ständige Kommissionen § 40 .....	14
Oberaufsichtskommissionen § 40a .....	14
Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben § 40b .....	15
Sachkommissionen § 40c .....	15
Gemeinsame Bestimmungen § 40d .....	15
Parlamentarische Untersuchungskommission § 40e .....	16
Verwaltungskommissionen § 41 .....	16
Spezialkommissionen § 42 .....	17
Bestellung der Spezialkommissionen § 43 .....	17
Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen § 44 .....	17
Aufgaben der Kommissionen § 45 .....	17
Kompetenzen der Sachkommissionen § 45a .....	18
Wahlprüfungskommission § 46 .....	18
Geschäftsprüfungskommission § 47 .....	19
Finanzkommission § 48 .....	19
Petitionskommission § 49 .....	20
Begnadigungskommission § 50 .....	20
Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft § 51 .....	20
Wahlvorbereitungskommission § 52 .....	20
Parlamentarische Untersuchungskommission § 52a .....	21
Vertraulichkeit und Geheimhaltung §§ 53–55 .....	22
Amtsduer § 56 .....	22
Stellvertretung § 56a .....	23

<i>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 57–58 .....</i>	23
---	----

<i>VI. Änderung anderer Gesetze § 59 .....</i>	23
--	----

<i>VII. Inkraftsetzung § 60 .....</i>	23
---------------------------------------	----

## Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Vom 24. März 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889<sup>1)</sup>, erlässt folgendes Gesetz:

### GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Dieses Gesetz gilt in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn für einzelne Funktionen nur die männliche Form verwendet wird.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

#### *Ort der Verhandlungen; Öffentlichkeit*

§ 1. Die Verhandlungen des Grossen Rates finden im Rathaus statt. Sie sind öffentlich. Dem Publikum ist eine Tribüne eingeräumt.

<sup>2</sup> Das Photographieren sowie Ton- und Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.

#### *Medien*

§ 2. Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Akkreditierung der Medienvertreter. Den akkreditierten Medienvertretern werden nach Möglichkeit geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Tonbandaufnahmen durch akkreditierte Medienvertreter sind zugelassen, sofern sie nicht öffentlich verbreitet oder an Dritte weitergegeben werden.

#### *Protokoll*

§ 3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### *Publikationen*

Kantonsverfassung § 29

§ 4. Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Wahlen werden im Kantonsblatt publiziert. Diese Publikationen tragen die Unterschriften des Präsidenten und eines Sekretärs.

<sup>2</sup> Bei Gesetzen und bei Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen, ist das Datum des Ablaufs der Referendumsfrist anzugeben.

<sup>1)</sup> SG 111.100.

*Parlamentarische Immunität*

§ 5. Die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sind für ihre mündlichen und schriftlichen Äusserungen bei den Beratungen sowohl im Ratsplenum als auch in den Ratskommissionen nur dem Grossen Rat verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie können für solche Äusserungen gerichtlich nur belangt werden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen die Ermächtigung dazu erteilt.

*Offenlegung der Interessenbindungen<sup>2)</sup>*

§ 5a.<sup>2)</sup> Jedes Ratsmitglied gibt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

<sup>2</sup> Das Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder wird im Kantonsblatt veröffentlicht.

*Fraktionen*

§ 6. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Ratsmitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Sinkt die Anzahl der Fraktionsmitglieder unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.

<sup>3</sup> Veränderungen in den Fraktionsstärken haben zur Folge, dass sofort ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommission in Kraft tritt.

<sup>4</sup> Der neue Schlüssel wird bei den ständigen Kommissionen und den bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst angewendet, wenn dies durch Ausscheiden möglich gemacht wird.

*Sitzungsgeld*

§ 7. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für jeden halben Sitzungstag im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident, Statthalter, Protokollführer und Mitglied.

<sup>2</sup> Der Präsident des Grossen Rates erhält überdies eine einmalige Repräsentationsentschädigung.

<sup>3</sup> Das Büro überprüft periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Das Ratsplenum beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

<sup>2)</sup> § 5a eingefügt durch GRB vom 13. 3. 1991 (wirksam seit 28. 4. 1991).

<sup>3)</sup> § 7 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 27. 6. 1990 (wirksam seit 12. 8. 1990).

*Erwerbsersatz*

§ 8. Mitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Grossen Rat nachweisbar regelmässige Erwerbseinkünfte erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, dass sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

*Rücktritt*

§ 9. Der Rücktritt aus dem Grossen Rat ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden. Der Präsident leitet das Schreiben zur Feststellung der Nachfolge an den Regierungsrat weiter.

*Legislaturperiode und Amtsjahr<sup>4)</sup>*

§ 10.<sup>4)</sup> Die Legislaturperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar nach der Wahl.

<sup>2</sup> Das Amtsjahr des Grossen Rates beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

*Wahl des Präsidenten und des Statthalters; Alterspräsident  
Kantonsverfassung § 36*

§ 11. Der Grosse Rat wählt in der letzten ordentlichen Sitzung eines Amtsjahres seinen Präsidenten und seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

<sup>2</sup> Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Bis die Wahl des Präsidenten erfolgt ist, führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.

*Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Regierungsrates<sup>5)</sup>*

§ 12.<sup>5)</sup> In der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres wählt der Grosse Rat die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Regierungsrates für die Amtsdauer eines Jahres mit Amtsantritt auf den 1. Februar.

<sup>2</sup> Nach Neuwahlen erfolgt die Wahl in der konstituierenden Sitzung mit sofortigem Amtsantritt.

<sup>4)</sup> §§ 10 und 12 samt Titel in der Fassung von § 88 des Wahlgesetzes vom 21. 4. 1994 (wirksam seit 30. 12. 1994).

<sup>5)</sup> § 12: Siehe Fussnote 4.

*Büro; Wahl des Büros*

§ 13. Das Büro wird in der ersten Sitzung einer Legislaturperiode für deren Dauer gewählt. Es besteht aus dem jeweiligen Präsidenten und dem Statthalter des Grossen Rates sowie fünf Beisitzern. Der abtretende Präsident bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit als Beisitzer Mitglied des Büros. Wird im Verlauf der Legislaturperiode ein Ratsmitglied als Präsident oder Statthalter gewählt, das dem Büro nicht angehört, so müssen die Beisitzer neu gewählt werden.

<sup>2</sup> Das Büro bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm durch dieses Gesetz oder durch den Grossen Rat übertragen wird, und erledigt die ihm anderweitig zugewiesenen Geschäfte.

*Parlamentsdienst*

§ 13a.<sup>5a)</sup> Der Grosse Rat verfügt über einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst. Dieser umfasst einen Dokumentationsdienst, einen Informatikdienst und einen Sekretariats- und Protokollierungsdienst.

<sup>2</sup> Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat hat die Kompetenz, die erforderlichen Personalstellen zu schaffen. Er legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und die Unterstellung des Personals fest.

<sup>4</sup> Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem kantonalen Personalgesetz vom 17. November 1999 samt den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht.

*Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten*

§ 14. Der Präsident oder in seiner Vertretung der Statthalter leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

<sup>2</sup> Wer sich in beleidigender Weise äussert oder die Verhandlungen stört, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Wer zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen werden muss, dem ist gleichzeitig das Wort zu entziehen.

<sup>3</sup> Der Präsident kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auffordern, den Saal zu verlassen. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, kann es vom Plenum für die Dauer der Sitzung ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> Weigern sich Ausgeschlossene, den Saal zu verlassen, ist der Präsident befugt, sie abführen zu lassen.

<sup>5</sup> Im Falle der Ruhestörung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

<sup>6</sup> Der Präsident kann Ruhestörende von der Tribüne weisen oder die ganze Tribüne räumen lassen.

<sup>5a)</sup> § 13a eingefügt durch GRB vom 19. 3. 2003 (wirksam seit 4. 5. 2003).

*Persönliche Erklärung*

§ 15. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zur Abwehr eines Angriffes gegen sich selbst oder gegen seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben. Das Wort hierzu ist ihm nach Abschluss der Debatte zu erteilen, in deren Verlauf der Angriff erfolgte.

## II. BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE

*Beschlussfähigkeit; Namensaufruf*

Kantonsverfassung § 35

Gesetz Begnadigung und Strafvollzug § 2

§ 16. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von wenigstens 80 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Um die Beschlussfähigkeit festzustellen, kann der Präsident jederzeit einen Namensaufruf anordnen.

*Tagesordnung*

§ 17. Zu Beginn der Sitzung wird die vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Interpellationen werden auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert.

*Rückzug von Vorlagen*

§ 18. Der Regierungsrat kann seine Vorlagen und Berichte, nachdem sie den Ratsmitgliedern zugestellt worden sind, ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht zurückziehen.

*Rückständebericht*

§ 19. Über alle unerledigten Aufträge hat der Regierungsrat in zweijährigem Turnus, abgeschlossen auf das Ende eines Kalenderjahres, dem Grossen Rat eine departementsweise geordnete Liste vorzulegen.

*Budget*

Kantonsverfassung § 29

Kantonsverfassung § 40

§ 20.<sup>6)</sup> Das Budget für das folgende Jahr muss spätestens am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission sein. Es wird in der Regel im darauffolgenden Dezember vom Grossen Rat behandelt.

<sup>2</sup> Neue Anträge, die im Bericht der Finanzkommission enthalten sind, sowie jene Anträge aus der Mitte des Grossen Rates, welche zur Verbesserung des Voranschlages führen, werden an der Budgetsitzung abschliessend behandelt.

*Staatsrechnung*

Kantonsverfassung § 40

§ 21.<sup>7)</sup> Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

*Verwaltungsbericht*

Kantonsverfassung § 47

§ 22.<sup>8)</sup> Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes für das verflossene Jahr müssen spätestens am 15. April im Besitz des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

*Abstimmungen; Wiedererwägungen*

§ 23. Vor einer Abstimmung gibt der Präsident die vorliegenden Anträge bekannt und schlägt den Abstimmungsmodus vor. Bei Einsprachen entscheidet das Plenum.

<sup>2</sup> Abänderungsanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es dürfen sich nie mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

<sup>3</sup> Beschlüsse können, sofern die Schlussabstimmung noch nicht stattgefunden hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in Wiedererwägung gezogen werden.

<sup>4</sup> Der Präsident stimmt nicht mit, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In diesem Fall hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

<sup>6)</sup> § 20 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 4. 1992 (wirksam seit 7. 6. 1992).

<sup>7)</sup> §§ 21 und 22 in der Fassung des GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001).

<sup>8)</sup> § 22: Siehe Fussnote 7.



### *Mehr; Dringlichkeitserklärung*

§ 24. Sofern dieses Gesetz nichts anderes festlegt, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

<sup>2</sup> Zum Ausschluss des Referendums gemäss § 29 der Kantonsverfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

### *Namentliche Abstimmung*

§ 25. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

### *Wahlen*

§ 26. Soweit die Wahlen nicht dem Büro übertragen sind, erfolgen sie geheim. Vor der Wahl werden die Namen der kandidierenden Personen bekanntgegeben; eine Diskussion findet nicht statt.

<sup>2</sup> Der Präsident ist bei Wahlen stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind als gewählt werden können, kann der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.<sup>9)</sup>

### *Wahlgänge; absolutes und relatives Mehr*

§ 27. Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

<sup>2</sup> Erreichen im ersten und zweiten Wahlgang weniger Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr, entscheidet vom dritten Wahlgang an das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten sofort, dem Rate sichtbar, gezogen wird.

### *Einzelwahl*

§ 28.<sup>10)</sup> Bei Einzelwahlen errechnet sich das absolute Mehr aus der Zahl der Stimmzettel, die den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden. Ungültige Stimmzettel fallen für die Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

### *Listenwahl*

§ 29. Mehrere gleichartige Wahlen erfolgen auf einem gemeinsamen Stimmzettel. Das absolute Mehr errechnet sich in diesem Falle aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen einer wählbaren Person enthalten oder leer eingelegt wurden.<sup>11)</sup>

<sup>9)</sup> § 26: Abs. 3 beigelegt durch GRB vom 5. 6. 1996 (wirksam seit 21. 7. 1996).

<sup>10)</sup> § 28 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 25. 2. 2001).

<sup>11)</sup> § 29 Abs. 1 geändert durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 25. 2. 2001).

<sup>2</sup> Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss stehenden Namen als überzählig gestrichen. Ist ein Name mehrmals auf dem gleichen Stimmzettel enthalten, wird er nur einmal gezählt.

### *Vorbehalt abweichender Bestimmungen*

§ 30. Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse, welche Wahlen durch den Grossen Rat ordnen, bleiben vorbehalten.

### *Initiativen*

Kantonsverfassung § 28

Kantonsverfassung § 38

§ 31.<sup>12)</sup> Initiativen sind gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 und des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 zu behandeln.

### *Petition*

§ 32. An den Grossen Rat gerichtete Petitionen werden von der Petitionskommission vorberaten.

<sup>2</sup> Wenn sich die Petition auf ein hängiges Sachgeschäft bezieht, obliegt die Vorberatung der mit seiner Vorbereitung betrauten Kommission, und wenn sie Geschäftsführung oder Finanzgebaren der Verwaltung betrifft, der Prüfungs- oder der Finanzkommission. In diesen Fällen entscheidet das Büro über die Zuweisung.

<sup>3</sup> Der Rat kann beschliessen, zur Petition oder zu einzelnen ihrer Begehren die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen. Diese ist innert einer Frist von längstens einem Jahr vorzulegen. Die zuständige Kommission nimmt die Stellungnahme entgegen und stellt dem Rat erneut Antrag.

<sup>4</sup> Petitionen mit Begehren, für welche der Grosse Rat nicht zuständig ist, leitet die Kommission zur abschliessenden Behandlung an die zuständige Behörde weiter. Sie gibt den Petenten davon Kenntnis.

<sup>5</sup> Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt erledigt die Petitionskommission selbst. Von diesen Fällen gibt sie dem Rat Kenntnis. Die Ratsmitglieder können die Akten einsehen.

### *Begnadigungsgesuche*

§ 33. Begnadigungsgesuche werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung behandelt.

<sup>12)</sup> § 31 samt Titel in der Fassung von § 40 des G betreffend Initiative und Referendum vom 16. 1. 1991 (wirksam seit 21. 7. 1991).

## III. INSTRUMENTARIUM

*Motion*

§ 33a.<sup>13)</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>2)</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.

<sup>3)</sup> Enthält die überwiesene Motion eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.

<sup>4)</sup> Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert vier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

<sup>5)</sup> Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob allenfalls die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob die Motion abzuschreiben sei.

<sup>6)</sup> Eine Motion gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

*Parlamentarische Erklärung<sup>14)</sup>*

§ 33b.<sup>14)</sup> Die Fraktionen oder die Kommissionen können dem Grossen Rat beantragen, in der Form der parlamentarischen Erklärung zu einem in Beratung stehenden Geschäft Stellung zu nehmen.

*Planungsauftrag<sup>15)</sup>*

§ 33c.<sup>15)</sup> In der Form des Planungsauftrags kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, den Regierungsrat beauftragen:

- a) Eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten umfassenden mittelfristigen Planung (gemäss § 3 Abs. 3 des Organisationsgesetzes) vorzunehmen oder
- b) in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

<sup>13)</sup> § 33a eingefügt durch GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991).

<sup>14)</sup> § 33b samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001).

<sup>15)</sup> § 33c samt Titel eingefügt durch GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 25. 2. 2001).

- <sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsauftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.
- <sup>3</sup> Planungsaufträge, welche das zukünftige Budget betreffen, sind so einzureichen, dass sie an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können.
- <sup>4</sup> Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist.
- <sup>5</sup> Der Wortlaut des Planungsauftrags kann auf Antrag des Regierungsrats, des erstunterzeichnenden Ratsmitglieds sowie einer ständigen Kommission geändert werden.
- <sup>6</sup> Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist zur Erledigung des Planungsauftrags setzen. Enthält der überwiesene Planungsauftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.
- <sup>7</sup> Überweist der Grosse Rat einen Planungsauftrag, welcher das zukünftige Budget betrifft, so ist die vom Grossen Rat festgesetzte Frist nicht erstreckbar.
- <sup>8</sup> Planungsaufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.
- <sup>9</sup> Ein Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Änderung des Planungsberichts oder des Budgets unterbreitet oder in einem Bericht darlegt, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist der Planungsauftrag erfüllt werden kann. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.

### *Interpellation*

§ 34. In der Form einer Interpellation hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht, vom Regierungsrat Auskunft zu verlangen. Gegenstand einer Interpellation können die Verwaltung oder Angelegenheiten sein, welche die Interessen des Kantons berühren.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied kann an einer Sitzung nicht mehr als eine Interpellation einreichen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Sitzung, für welche die Interpellation eingereicht wurde, eventuell in der Fortsetzungssitzung. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

*Anzug*

## Kantonsverfassung § 38

§ 35. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Beschlusssentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.<sup>16)</sup>

<sup>2</sup> Beschliesst der Grosse Rat, darauf einzutreten, so entscheidet er, ob der Anzug dem Regierungsrat, dem Büro oder einer Grossratskommission zur Prüfung, Berichterstattung und allfälligen Antragstellung zu überweisen sei. Aufgrund dieses Berichtes, der innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden muss, entscheidet der Grosse Rat, ob der Anzug abzuschreiben oder stehenzulassen sei.

<sup>3</sup> Beschliesst der Grosse Rat, den Anzug stehenzulassen, so entscheidet er erneut, wer ihn zu behandeln hat. Die Frist zur Neubearbeitung beträgt wiederum zwei Jahre.

*Kleine Anfrage*

§ 36. In der Form einer Kleinen Anfrage kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Regierungsrat um Auskunft über kantonale Angelegenheiten ersuchen. Kleine Anfragen sind innerhalb eines Jahres zu beantworten.

*Budgetpostulat*

§ 37. Anträge, die eine Verminderung der Einnahmen oder eine Erhöhung der Ausgaben im Budget bezwecken, sind dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulates schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es vor den Sommerferien im Plenum behandelt werden kann.

*Standesinitiative*

Bundesverfassung Art. 93<sup>17)</sup>

Kantonsverfassung § 39 lit. a

§ 38. Jedes Mitglied des Grossen Rates ist berechtigt, die Einreichung einer Standesinitiative zu beantragen. Ein solcher Antrag wird wie ein Anzug behandelt.

<sup>16)</sup> § 35 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 19. 9. 1991 (wirksam seit 3. 11. 1991).

<sup>17)</sup> § 38 Titel: Die hier zitierte Bundesverfassung (BV) vom 29. 5. 1874 ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die BV vom 18. 4. 1999, Art. 160 (SR 101).

*Standesreferendum*

Bundesverfassung Art. 141 Abs. 1

Kantonsverfassung § 39 lit. a

§ 38a.<sup>18)</sup> Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, den Antrag auf Ergreifung des Standesreferendums gemäss Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, bei der Kanzlei des Grossen Rates einzureichen. Er ist von der Kanzlei unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu setzen.

<sup>3</sup> Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Sitzung Beschluss gefasst werden.

*Resolution*

§ 39. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme des Grossen Rates in der Form einer Resolution zu beantragen. Eine Resolution kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst werden.

## IV. KOMMISSIONEN

*Ständige Kommissionen*

§ 40.<sup>19)</sup> Ständige Kommissionen sind die Oberaufsichtskommissionen, die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben und die Sachkommissionen.

*Oberaufsichtskommissionen*<sup>20)</sup>

§ 40a.<sup>20)</sup> Oberaufsichtskommissionen sind:

1. Finanzkommission mit 11 Mitgliedern.
2. Geschäftsprüfungskommission mit 11 Mitgliedern.

<sup>18)</sup> § 38a eingefügt durch GRB vom 8. 1. 2003 (wirksam seit 23. 2. 2003).

<sup>19)</sup> §§ 40 und 40a samt Titel in der Fassung des GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001).

<sup>20)</sup> § 40a samt Titel: Siehe Fussnote 19.

*Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben*<sup>21)</sup>

§ 40b.<sup>21)</sup> Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:

1. Wahlprüfungskommission;
2. Petitionskommission;
3. Begnadigungskommission;
4. Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft;
5. Wahlvorbereitungskommission.

<sup>2)</sup> Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je 9 Mitglieder.

*Sachkommissionen*<sup>22)</sup>

§ 40c.<sup>22)</sup> Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragsstellung zugewiesen werden.

<sup>2)</sup> Er kann weitere ständige Kommissionen bilden.

*Gemeinsame Bestimmungen*<sup>23)</sup>

§ 40d.<sup>23)</sup> Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidenten werden an der ersten Grossratsitzung jeder Legislaturperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt; dabei sind die einzelnen Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so muss ein neuer Wahlgang angesetzt werden. Dabei fällt der Fraktionsanspruch dahin.

<sup>21)</sup> §§ 40b–40d jeweils samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001); dadurch wurde der bisherige § 40a zu § 40e. § 40b Abs. 1 Ziff. 5 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

<sup>22)</sup> § 40c samt Titel: Siehe Fussnote 21.

<sup>23)</sup> § 40d samt Titel: Siehe Fussnote 21.

*Parlamentarische Untersuchungskommission*<sup>24)</sup>

§ 40e.<sup>24)</sup> Der Grosse Rat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite nach Anhörung des Regierungsrates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

<sup>2</sup> Die Einsetzung der Kommission gilt als zustandegekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und wenigstens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seines Büros in einem Grossratsbeschluss einen inhaltlich klar umschriebenen und zeitlich limitierten Auftrag.

<sup>4</sup> Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40d<sup>25)</sup> sinngemäss.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat kann auch die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission als parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

<sup>6</sup> Der einer parlamentarischen Untersuchungskommission erteilte Auftrag wird ausschliesslich von ihr wahrgenommen. Soweit in der gleichen Sache noch Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, fallen sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission dahin.

*Verwaltungskommissionen*

§ 41.<sup>26)</sup> Verwaltungskommissionen sind:

1. Kommission für Denkmalsubventionen;
2. Erziehungsrat;
3. Bankrat;
4. Verwaltungsrat der Öffentlichen Krankenkasse Basel;
5. Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe;
6. Verwaltungsrat der Zentralwäscherei AG<sup>27)</sup>;
7. Technikumsrat<sup>28)</sup>;
8. Werkkommission.

<sup>2</sup> Die vom Grossen Rat zu wählenden Präsidenten und Mitglieder der Verwaltungskommissionen werden an der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode vom Grossen Rat gewählt.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

<sup>24)</sup> § 40e (ursprünglich § 40a, siehe hiezu Fussnote 21) samt Titel eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992 (wirksam seit 7. 6. 1992); Abs. 5 geändert durch GRB vom 19. 10. 1994 (wirksam seit 4. 12. 1994).

<sup>25)</sup> § 40e Abs. 4: Zitat redaktionell berichtigt.

<sup>26)</sup> § 41 Abs. 1: Ziff. 4 in der Fassung des G über die Krankenversicherung vom 15. 11. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1991); Ziff. 8 beigelegt durch § 54 des IWB-Gesetzes vom 21. 4. 1988 (wirksam seit 1. 8. 1988).

<sup>27)</sup> § 41 Abs. 1 Ziff. 6: Als Folge der Privatisierung der Zentralwäscherei Basel AG (GRB vom 10. 11. 1993) wird der Verwaltungsrat nicht mehr durch den Grossen Rat gewählt.

<sup>28)</sup> § 41 Abs. 1 Ziff. 7: Heute Fachhochschulrat, der gemäss Fachhochschulvertrag vom 17. 12. / 26. 11. 1996 (SG 428.100) von den Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gewählt wird.



### *Spezialkommissionen*

§ 42. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.

<sup>2</sup> Spezialkommissionen bestehen aus 15 Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

<sup>3</sup> Nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.

### *Bestellung der Spezialkommissionen*

§ 43. Die Spezialkommissionen und Präsidenten werden vom Büro aufgrund der Fraktionsvorschläge bestellt. In diesem Falle haben die Fraktionen Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.

### *Abweichung vom Wahlmodus; Ersatzwahlen*

§ 44. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschliessen, die Wahl einer Spezialkommission im Plenum vorzunehmen. Für das Präsidium sind nur die vorher gewählten Kommissionsmitglieder wählbar.

<sup>2</sup> In diesem Falle gelten für den Fraktionsanspruch die Bestimmungen des § 40d<sup>29)</sup>.

<sup>3</sup> Ersatzwahlen werden von der gleichen Instanz vorgenommen, welche die Kommission gewählt hat.

### *Aufgaben der Kommissionen<sup>30)</sup>*

§ 45.<sup>30)</sup> Die Zuweisung der Geschäfte an eine Kommission erfolgt auf Antrag des Büros bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte.

<sup>2</sup> Die einer Kommission erteilten Aufträge dürfen ohne Zustimmung des Grossen Rates nicht erweitert werden.

<sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen begleiten die Arbeit der Verwaltung in ihrem Kompetenzbereich. Geschäfte, die zu den Aufgaben einer ständigen Kommission gehören, werden ihr in der Regel schon bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

<sup>29)</sup> § 44 Abs. 2: Zitat redaktionell berichtigt.

<sup>30)</sup> § 45: Titel sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001); durch denselben GRB wurden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4 und ein neuer Abs. 5 beigefügt.

<sup>4</sup> In diesen Fällen entscheidet der Grosse Rat nach Entgegennahme des Berichts der beauftragten Kommission, ob er auf das Geschäft eintreten will. Vorbehalten bleiben die Geschäfte, für die das Eintreten nach Verfassung oder Gesetz obligatorisch ist.

<sup>5</sup> Die ständigen Kommissionen können innerhalb ihres Aufgabenbereichs von sich aus Probleme aufgreifen und parlamentarische Vorstösse einreichen.

#### *Kompetenzen der Sachkommissionen<sup>31)</sup>*

§ 45a.<sup>31)</sup> Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften.
- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich.
- c) Koordination mit anderen Kommissionen, die gleiche oder ähnliche Fragen bearbeiten.
- d) weitere Aufgaben gemäss § 45 Abs. 5.

#### *Wahlprüfungskommission*

Gesetz Wahlen und Abstimmungen § 82<sup>32)</sup>

§ 46. Die Wahlprüfungskommission hat die Gültigkeit der Wahlen und Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat, in den Verfassungsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte sowie, wenn der Grosse Rat einen entsprechenden Auftrag erteilt, von Abstimmungen und Einsprachen gegen Abstimmungen zu prüfen und darüber dem Grossen Rat zu berichten.

<sup>2</sup> Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung von Einsprachen gegen Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat werden durch die im Zeitpunkt der Wahlen amtierende Wahlprüfungskommission vorgenommen. Zu diesem Zweck sind ihr alle Wahl- und Einspracheakten sofort nach Eingang zuzustellen.

<sup>31)</sup> § 45a samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001).

<sup>32)</sup> Titel von § 46: Das hier zitierte Wahlgesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Wahlgesetz vom 21. 4. 1994 (SG 132.100), im Besonderen § 84.

*Geschäftsprüfungskommission*<sup>33)</sup>

§ 47.<sup>33)</sup> Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt und vertritt den Grossen Rat in seiner verfassungsmässigen Obliegenheit der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck führt sie gemäss Auftrag des Grossen Rates oder aufgrund ihres eigenen Beschlusses Erhebungen durch und berichtet dem Grossen Rat über ihre Feststellungen.

<sup>3</sup> Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Appellationsgerichtes und des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Akteneinsicht, wenn nicht erhebliche private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

<sup>5</sup> Zu ihren Aufgaben gehören auch die Behandlung von Fragen der rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann sowie grundsätzliche Fragen der Personalpolitik.

*Finanzkommission*

§ 48.<sup>34)</sup> Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den in Abs. 1 aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen gemäss § 45a lit. b nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission erstattet Bericht über Nachtragsbegehren zum Budget sowie Überschreitungen des Budgets und der Kredite.

<sup>3</sup> Sie überwacht ferner das Finanz- und Investitionswesen und erledigt spezielle Geschäfte, die ihr vom Grossen Rat zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Sie entscheidet über dringliche Ausgaben des Regierungsrates gemäss § 3 des Gesetzes betreffend Ausgaben- und Vollzugskompetenzen (Kompetenzgesetz) vom 29. Juni 1978.

<sup>5</sup> Sie stellt jeweils Antrag.

<sup>33)</sup> § 47: Titel sowie Abs. 1 geändert durch GRB vom 19. 10. 1994 (wirksam seit 4. 12. 1994); Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001); Abs. 4 beigelegt durch GRB vom 13. 5. 1998 (wirksam seit 28. 6. 1998); Abs. 5 beigelegt durch den vorgenannten GRB vom 8. 11. 2000.

<sup>34)</sup> § 48: Abs. 1 und 2 in der Fassung des GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001), durch denselben GRB wurden die bisherigen Abs. 2–4 zu Abs. 3–5. Abs. 4: Das hier zitierte G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Finanzhaushaltgesetz vom 16. 4. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1998, SG 610.100).

*Petitionskommission*

§ 49. Die Petitionskommission hat die ihr überwiesenen Petitionen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

*Begnadigungskommission*

Gesetz Strafvollzug und Begnadigung §§ 15–22

§ 50. Tätigkeit und Befugnisse der Begnadigungskommission sind durch das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung geregelt.

*Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft*

Gerichtsorganisationsgesetz §§ 81a–81c<sup>35)</sup>

§ 51.<sup>35)</sup> Tätigkeit und Befugnisse der Kommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind durch das Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

*Wahlvorbereitungskommission*<sup>36)</sup>

Gerichtsorganisationsgesetz § 53

§ 52.<sup>36)</sup> Wo ein Gesetz (Ombudsmangesetz, Gerichtsorganisationsgesetz) es vorschreibt, bereitet die Wahlvorbereitungskommission die Wahlen vor, die vom Grossen Rat vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Wo es ein Gesetz nicht anders vorschreibt, kann die Kommission für jeden zu besetzenden Posten eine oder mehrere Bewerbungen sowie, mit ihrer Zustimmung, auch Personen empfehlen, die sich nicht beworben haben. Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von fünf Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

<sup>3</sup> Für die Beratungen der Wahlvorbereitungskommission gilt die Geheimhaltung.

<sup>35)</sup> § 51 samt Titel in der Fassung von § 44 lit. b des Personalgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 7. 2000, SG 162.100).

<sup>36)</sup> § 52 samt Titel in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

*Parlamentarische Untersuchungskommission*<sup>37)</sup>

§ 52a.<sup>37)</sup> Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Appellationsgericht die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen. Die befragten Personen sind verpflichtet, der parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis steht der Erteilung von Auskünften an die parlamentarische Untersuchungskommission durch Behördenmitglieder und Staatsangestellte nicht entgegen. Hingegen sind die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

<sup>2</sup> Ferner ist die parlamentarische Untersuchungskommission befugt, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen und von Privatpersonen schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen. Soweit Privatpersonen der Zeugnispflicht gemäss Abs. 3 unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.

<sup>3</sup> Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so kann die parlamentarische Untersuchungskommission die förmliche Zeugniseinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.

<sup>4</sup> Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

<sup>5</sup> Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen sind in jedem Fall zu den sie betreffenden Vorwürfen und Erkenntnissen anzuhören, bevor die parlamentarische Untersuchungskommission dem Grossen Rat über ihre Untersuchung berichtet. Sie haben das Recht, in die sie betreffenden Akten der parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen und weitere Abklärungen zu beantragen. Die parlamentarische Untersuchungskommission unterbreitet ihren Schlussbericht den Betroffenen zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme. Diese Stellungnahme bildet Bestandteil des Schlussberichtes.

<sup>37)</sup> § 52a samt Titel eingefügt durch GRB vom 22. 4. 1992 (wirksam seit 7. 6. 1992).

*Vertraulichkeit und Geheimhaltung*

§ 53. Die Verhandlungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Büro des Grossen Rates beschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion über den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

<sup>4</sup> Die Kommission kann beschliessen, bestimmte Fragen den Fraktionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

§ 54. Die Kommissionen sind berechtigt, für einzelne Geschäfte eine zeitlich befristete Geheimhaltung zu beschliessen. Nach einem solchen Beschluss dürfen über die Verhandlungen der Kommission keinerlei Informationen an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden.

<sup>2</sup> Besteht für Verwaltungsangelegenheiten, über die eine Kommission von der zuständigen Amtsstelle Auskunft erhält, eine besondere gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit, so sind auch die Mitglieder der Kommission dieser Pflicht ohne besonderen Beschluss unterworfen.

§ 55.<sup>38)</sup> Bei Verletzung der Vertraulichkeit nach § 53 und der Geheimhaltung nach § 54 sorgt das Büro des Grossen Rates für die Abklärung des Sachverhaltes. Es kann diese Aufgabe selber übernehmen oder eine geeignete bestehende Grossratskommission, insbesondere die Disziplinarkommission für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft, damit betrauen. Der Präsident des Grossen Rates hat dem fehlbaren Ratsmitglied einen Verweis zu erteilen und den Grossen Rat zu orientieren. Er kann zudem Anträge stellen.

*Amtsduer*

§ 56. Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der Spezialkommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

<sup>38)</sup> § 55 in der Fassung des GRB vom 10. 1. 2001 (wirksam seit 25. 2. 2001).

*Stellvertretung*<sup>39)</sup>

§ 56a.<sup>39)</sup> Falls ein Mitglied einer Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Ratstätigkeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

<sup>2</sup> Dauert die Stellvertretung länger als 6 Monate, so muss der Grosse Rat die Stellvertretung genehmigen.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57. Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 58. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. November 1975 aufgehoben.

## VI. ÄNDERUNG ANDERER GESETZE

§ 59.<sup>40)</sup>

## VII. INKRAFTSETZUNG

§ 60. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates samt den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen tritt mit dem Amtsjahr 1989/1990<sup>41)</sup> in Kraft, mit der Ausnahme der Bestimmungen des § 40 der Geschäftsordnung, welche bereits mit dem Amtsjahr 1988/1989<sup>42)</sup> in Kraft treten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

<sup>39)</sup> § 56a samt Titel eingefügt durch GRB vom 8. 11. 2000 (wirksam seit 1. 2. 2001).

<sup>40)</sup> § 59: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

<sup>41)</sup> 10. 5. 1989.

<sup>42)</sup> 5. 5. 1988.